



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 8. April 2003

zur Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Altersentlastung für Lehrpersonen (Nachvollzug des Bildungsgesetzes)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Management Summary	3
A. Ausgangslage	4
I. Jahresarbeitszeit, Unterrichtsverpflichtung und Ferien der Lehrpersonen	4
1. Jahresarbeitszeit und Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen	4
2. Ferienanspruch der Lehrpersonen	4
II. Altersentlastung für Lehrpersonen	5
1. Altersentlastung gemäss geltendem Recht	5
2. Kosten der Altersentlastung gemäss geltender Regelung	6
3. Regelungsbedarf durch das neue Bildungsgesetz hinsichtlich der Altersentlastung	7
B. Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)	8
I. Altersentlastung für Lehrpersonen	8
1. Neuregelung der Altersentlastung im Personaldekret	8

2.	Geltungsbereich der Altersentlastung	9
3.	Voraussetzungen für die Altersentlastung	9
4.	Besitzstand	10
5.	Ausnahmen oder Härtefälle	10
6.	Auswirkungen der Altersentlastung auf die Jahresarbeitszeit	11
II.	Unterrichtszeiten und Blockzeiten im Kindergarten	11
1.	Einführung von Blockzeiten im Kindergarten	11
2.	1. Fassung der Landratsvorlage: Anpassung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets	12
3.	Definitive Fassung der Landratsvorlage:	12
	keine Anpassung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets	12
III.	Finanzielle Auswirkungen	13
C.	Vernehmlassungsergebnisse	14
I.	Politische Parteien	14
II.	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)	15
III.	Gemeinden	16
IV.	Personalverbände	17
V.	Weitere Vernehmlassungen	18
VI.	Umsetzung des Vernehmlassungsergebnisses	20
1.	Generelle Bemerkungen zur Altersentlastung	20
2.	Generelle Bemerkungen zu den Unterrichts- und Blockzeiten im Kindergarten	22
3.	Anpassung des Entwurfes der Landratsvorlage an das Vernehmlassungsergebnis	22
D.	Antrag	22

Management Summary

1. Altersentlastung gemäss geltendem Recht

a) Geltende Regelung:

Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung um 2 Unterrichtsstunden pro Woche ab 55. Altersjahr, sofern die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der maximalen Pflichtstundenzahl liegt. **Die Unterrichtsverpflichtung ist Teil der Arbeitszeit; eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung hat keine Kürzung der Gesamtarbeitszeit zur Folge.**

b) Geltungsbereich:

Die Altersentlastung gilt für alle Lehrpersonen exkl. Lehrpersonen an Kindergärten und Musikschulen und exkl. Logopädinnen und Logopäden.

c) Rechtsgrundlage für Altersentlastung im Dekret zum Schulgesetz

2. Änderungsgrund

Neues Bildungsgesetz hebt per 1. August 2003 die Rechtsgrundlage für die Altersentlastung auf.

3. Altersentlastung gemäss neuem Recht

a) Neue Regelung:

Keine materielle Änderung der Altersentlastung

b) Neuer Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird erweitert. Neu gilt die Altersentlastung für alle Lehrpersonen inkl. Lehrpersonen an Kindergärten und Musikschulen und inkl. Logopädinnen und Logopäden.

c) Neue Rechtsgrundlage für die Altersentlastung im Dekret zum Personalgesetz

A Ausgangslage

I. Jahresarbeitszeit, Unterrichtsverpflichtung und Ferien der Lehrpersonen

1. Jahresarbeitszeit und Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen

Im Rahmen der Personalrechtsreform wurde die Arbeitszeit der Mitarbeitenden, wozu auch die Lehrpersonen gehören, im Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) geregelt. In § 5 Abs. 1 des Personaldekrets werden die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Lehrpersonen differenziert nach Schulart festgelegt. Aus § 5 Abs. 1 des Personaldekrets geht hervor, dass die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Lehrpersonen einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Abs. 1 des Personaldekrets bilden, denn die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit haben Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben zu verwenden. Dies bedeutet, dass für die Lehrpersonen – unabhängig von ihrer Unterrichtsverpflichtung – die Jahresarbeitszeit massgebend ist, welche auf Basis der Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche berechnet wird. Eine Definition des Berufsauftrages für Lehrpersonen wie auch die Regelung der Arbeitszeiten werden in einer Verordnung zu verankern sein. Ein entsprechendes Projekt ist initiiert.

2. Ferienanspruch der Lehrpersonen

a) Der Umfang des Ferienanspruchs wird für alle Mitarbeitenden, die in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 25. September 1997² über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personalgesetz) fallen, in § 6 des Personaldekrets geregelt. Gemäss § 1 Abs. 1 lit. c des Personalgesetzes gehören die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden, mit Ausnahme der Kindergärten, in diesen Geltungsbereich. Der Ferienanspruch beträgt 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr; er erhöht sich auf 25 Arbeitstage ab dem 50. Altersjahr und auf 30 Arbeitstage ab dem 60. Altersjahr.

b) Der Umfang des Ferienanspruchs ist für Lehrpersonen identisch wie für die übrigen Mitarbeitenden, die zum Geltungsbereich des Personalgesetzes gehören. Somit erhöht sich der Ferienanspruch auch bei Lehrpersonen ab dem 50. Altersjahr und danach ab dem 60. Altersjahr. Hingegen ist bei Lehrpersonen speziell, dass sie ihre Ferien ausschliesslich während der vom Kanton vorgegebenen unterrichtsfreien Zeit im Sinne von Betriebsferien einziehen müssen.

II. Altersentlastung für Lehrpersonen

1. Altersentlastung gemäss geltendem Recht

a) Die Altersentlastung für Lehrpersonen wird in § 33 des Dekrets vom 3. Dezember 1979³ zum Schulgesetz geregelt. Am 9. Mai 1996 beschloss der Landrat eine Änderung dieses Dekrets, wonach die Altersentlastung ab Schuljahr 1996/1997 nur noch jenen Lehrpersonen gewährt wird, welche mit einem vollen Pensum beschäftigt werden. Seit dieser Änderung lautet § 33 des Dekrets zum Schulgesetz wie folgt:

§ 33 Altersentlastung

¹ Die Pflichtstundenzahl der Lehrkraft mit vollem Pensum wird auf deren Begehren ab Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres bis zum Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres um 2 Wochenstunden reduziert. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

² Ab Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres besteht die Möglichkeit der individuellen Teil-Vorpensionierung. Wer die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, erhält weiterhin 2 Wochenstunden Altersentlastung.

³ Die Altersentlastung gemäss Absatz 1 ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar. Dasselbe gilt für Lehrkräfte, die die Teil-Vorpension beanspruchen können.

⁴ Für Lehrkräfte, die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits im Genuss von Altersentlastung gemäss altem Recht stehen, bleibt der Besitzstand bis zum Ablauf der Amtsperiode gewahrt.

⁵ Für Lehrkräfte an den Kindergärten regelt die Gemeinde die Altersentlastung.

Aus § 33 Abs. 5 des Dekrets zum Schulgesetz geht hervor, dass die Lehrpersonen an Kindergärten keinen Anspruch auf Altersentlastung gemäss kantonalem Recht haben. Ein Anrecht auf Altersentlastung steht ihnen allenfalls aus dem Gemeinderecht zu.

b) In der Verordnung vom 25. Juni 1996⁴ über die Altersentlastung hat der Regierungsrat folgende Einzelheiten geregelt.

¹ SGS 150.1

² SGS 150

³ SGS 640.1

⁴ SGS 156.15

§ 1 Dem Vollpensum gleichgestellt ist die Unterrichtsverpflichtung, die bis zu drei Stunden weniger als das Vollpensum der betreffenden Schulart beträgt.

§ 2 Pensenerhöhungen kurz vor dem 55. Altersjahr, die nachweislich nur der künftigen Erlangung der Altersentlastung dienen, bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Für Lehrkräfte, die in Teilpensen an mehreren Schulen des Kantons unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe aller Teilpensen.

² *Es werden nur Teilpensenunterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, die die Altersentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.*

§ 4 In Härtefällen kann die Altersentlastung auch gewährt werden, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen deren Ausrichtung nicht möglich ist.

§ 5 Diese Verordnung trifft auf Schuljahresbeginn 1996/1997 in Kraft.

c) Gegen die Änderung vom 9. Mai 1996 des Dekrets zum Schulgesetz erhoben 13 Lehrpersonen im Juni 1996 Verfassungsbeschwerde. In ihrem Rechtsbegehren beantragten sie die Aufhebung der Änderung des Dekrets zum Schulgesetz. Unter anderem rügten sie, dass die Altersentlastung den Lehrpersonen mit Teilzeitpensen entzogen wurden; daran sahen sie eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der Teilzeitbeschäftigten gegenüber den Vollzeitbeschäftigten. Das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Landschaft kam in seinem Urteil zum Schluss, es liege keine Verletzung des verfassungsmässigen Gebotes der Rechtsgleichheit vor, wenn der Gesetzgeber die Altersentlastung den in einem Teilpensum tätigen Lehrpersonen nicht gewährt; es wies die Beschwerde am 5. November 1997 ab.

Am 30. Januar 2002 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft auch eine Einzelbeschwerde einer Lehrerin mit einem Teilzeitpensum ab, welche die Gewährung der Altersentlastung erfolglos beantragt hatte.

2. Kosten der Altersentlastung gemäss geltender Regelung

Die Kosten für die Altersentlastung der Lehrpersonen betragen gemäss Berechnungen der Erziehungs- und Kulturdirektion derzeit rund 2,2 Mio. Franken. Basis dieser Berechnung sind die Lohnkosten im Jahre 2001. Daher sind allfällige Kosten für die Altersentlastung der Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner nicht berücksichtigt, denn gemäss § 33 Abs. 5 des Dekrets zum Schulgesetz regeln die Gemeinden die Altersentlastung für Lehrkräfte an den Kindergärten.

3. Regelungsbedarf durch das neue Bildungsgesetz hinsichtlich der Altersentlastung

a) Am 6. Juni 2002 hat der Landrat ein neues Bildungsgesetz beschlossen; dieses Gesetz ist in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 angenommen worden. Das Bildungsgesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden u.a. das Schulgesetz wie auch das Dekret zum Schulgesetz aufgehoben. Mit Aufhebung des Dekrets zum Schulgesetz fallen auch die Rechtsgrundlagen für die Altersentlastung für Lehrpersonen dahin. Da das neue Bildungsgesetz keine Bestimmungen über die Altersentlastung enthält, muss bis spätestens zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, d.h. bis zum Beginn des Schuljahres 2003/2004 entweder eine neue Rechtsgrundlage für die Altersentlastung für Lehrpersonen geschaffen werden, oder aber es muss von der zuständigen Behörde entschieden werden, zukünftig die Altersentlastung für Lehrpersonen nicht mehr zu gewähren.

b) Das neue Bildungsgesetz enthält keine Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen. In § 103 und § 105 der Schlussbestimmungen zum Bildungsgesetz werden das Personalgesetz bzw. das Gesetz vom 28. Mai 1970⁵ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) dahingehend geändert, dass der Geltungsbereich des Personalgesetzes sowie der Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz auf sämtliche Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ausgeweitet wird. Diese Gesetzesänderung hat konkrete Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an Kindergärten. Die Neuunterstellung der Lehrpersonen an Kindergärten unter das Personalgesetz hat zur Folge, dass Lehrpersonen an Kindergärten, die bis anhin vom Anspruch auf Altersentlastung gemäss § 33 Abs. 5 des Dekrets zum Schulgesetz ausgeschlossen waren, mit den übrigen Lehrpersonen gleichgestellt werden. Ausserdem werden auch die Lehrpersonen an Jugendmusikschulen sowie die Logopädinnen und Logopäden, die bis anhin nicht in den Genuss der Altersentlastung gekommen sind, ab Beginn des Schuljahres 2003/2004 unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Lehrpersonen ein Anrecht auf die Altersentlastung erhalten. Bereits heute gehören die Legasthenie-Therapeutinnen und –Therapeuten zum Kreis der Berechtigten, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen, wie namentlich die Mindeststundenzahl, erfüllen.

⁵ SGS 180

B. Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)

I. Altersentlastung für Lehrpersonen

1. Neuregelung der Altersentlastung im Personaldekret

a) Wie vorstehend in Abschnitt A, Ziffer II, 3, lit. a erwähnt, wird mit der Inkraftsetzung des neuen Bildungsgesetzes per Beginn des Schuljahres 2003/2004 die Rechtsgrundlage für die Altersentlastung für Lehrpersonen dahinfallen. Ziel dieser Landratsvorlage ist es, die wegfallende Rechtsgrundlage durch eine neue Rechtsgrundlage zu ersetzen. Dabei wird die derzeit geltende Regelung der Altersentlastung weitgehend ins neue Recht übernommen; in dieser Landratsvorlage werden nur insoweit Änderungen beantragt, als durch das neue Bildungsgesetz ein Anpassungsbedarf besteht.

b) Die Inkraftsetzung des neuen Bildungsgesetzes wird u.a. auch zu einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Personalgesetzes führen. Denn gemäss § 103 des Bildungsgesetzes wird § 1 Abs. 1 lit. c des Personalgesetzes dahingehend geändert, dass das Personalgesetz zukünftig das Arbeitsverhältnis für Mitarbeitende „der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden“ ordnen wird. Zudem wird gemäss § 105 der Schlussbestimmungen zum Bildungsgesetz auch § 26 des Gemeindegesetzes geändert; danach gelten für die Lehrerinnen und Lehrer die Bestimmungen des Bildungsgesetzes, des Personalgesetzes und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.

Da das neue Bildungsgesetz vorsieht, dass die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden durch das Personalgesetz und die Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz geregelt werden, ist es angezeigt, die Altersentlastung zukünftig im Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) zu normieren. Im übrigen ist bereits im Rahmen der Personalrechtsreform die Jahresarbeitszeit wie auch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen in § 5 des Personaldekrets festgelegt worden. Dementsprechend soll die Altersentlastung für Lehrpersonen in einem neuen § 5a des Personaldekrets geregelt werden. In diesem neuen § 5a des Personaldekrets werden die bisherigen Bestimmungen des § 33 des Dekrets zum Schulgesetz sowie der Verordnung über die Altersentlastung weitgehend übernommen; Änderungen werden nur insoweit vorgenommen, als das neue Bildungsgesetz eine Anpassung erforderlich macht.

2. Geltungsbereich der Altersentlastung

Wie vorstehend erwähnt, wird mit der Inkraftsetzung des neuen Bildungsgesetzes der Geltungsbereich des Personalgesetzes erweitert; denn gemäss § 103 der Schlussbestimmungen zum Bildungsgesetz wird § 1 Abs. 1 lit. c des Personalgesetzes ab 1. August 2003 wie folgt lauten:

§ 1 Absatz 1 Buchstabe c

c. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

Mit dieser durch das neue Bildungsgesetz veranlassten Gesetzesänderung fällt der bisherige Ausschluss der Kindergärten aus dem Geltungsbereich des Personalgesetzes dahin, indem die Lehrpersonen an Kindergärten neu miteinbezogen werden. Somit werden das Personalgesetz und die Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz im neuen Recht für sämtliche Lehrpersonen an öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden, inkl. Lehrpersonen an Kindergärten und Jugendmusikschulen sowie Logopädinnen und Logopäden Anwendung finden.

3. Voraussetzungen für die Altersentlastung

a) Ein Anrecht auf die Altersentlastung haben Lehrerinnen und Lehrer, zu deren Berufsauftrag es gehört, Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogrammes zu unterrichten (vgl. § 71 Abs. 1 lit. a des Bildungsgesetzes). Der Kreis der Lehrerinnen und Lehrer, die Anspruch auf eine Altersentlastung haben, wird durch die das neue Bildungsgesetz mit den Lehrpersonen an Kindergärten und Jugendmusikschulen sowie den Logopädinnen und Logopäden erweitert. Im übrigen wird der Kreis der Anspruchsberechtigten gegenüber der geltenden Regelung nicht aufgestockt (vgl. vorstehende Ausführungen in Abschnitt B, Ziffer I, 2).

b) Der Anspruch auf Altersentlastung setzt gemäss § 33 Abs. 1 des Dekrets zum Schulgesetz die Vollendung des 55. Altersjahres voraus. Diese Altersgrenze wird unverändert in den neuen § 5a des Personaldekrets übernommen.

c) § 33 Abs. 1 des Dekrets zum Schulgesetz räumt nur jenen Lehrpersonen ein Anrecht auf die Altersentlastung ein, welche ein „volles Pensum“ erfüllen. In § 1 der Verordnung über die Altersentlastung wird eine Unterrichtsverpflichtung einem Vollpensum gleichgestellt, wenn diese Unterrichtsverpflichtung nicht mehr als 3 Stunden weniger als das Vollpensum der betreffenden Schulart beträgt. Es entspricht durchaus dem Sinn und Zweck der Altersentlastung, wenn nicht jede beliebige Unterrichtsverpflichtung zu einem Anspruch auf Altersentlastung führt. Immerhin ist auch das kantonale Verwaltungsgericht im Rahmen einer verfassungsmässigen Überprüfung dieser Regelung zum Schluss gekommen, es liege keine Verletzung des verfassungsmässigen Gebots der Rechts-

gleichheit vor, wenn Lehrpersonen mit einem Teilzeitpensum keine Altersentlastung zuerkannt wird (vgl. vorstehende Ausführungen in Abschnitt A., Ziffer II., 1, lit. c). Der bisherige § 33 Abs. 1 des Dekrets zum Schulgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Altersentlastung wird unverändert ins neue Recht übernommen, indem der Anspruch auf Altersentlastung gemäss neu § 5a des Personaldekrets weiterhin nur jenen Lehrpersonen eingeräumt wird, deren Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Pflichtstundenzahl gemäss § 5 des Personaldekrets liegt.

Für die Kindergartenstufe beträgt die wöchentliche Pflichtstundenzahl laut § 5 Abs. 1 lit. a des Personaldekrets 28 Stunden. Dies bedeutet, dass nur Lehrpersonen an Kindergärten, die mindestens 25 Stunden pro Woche unterrichten, auch Anspruch auf eine Altersentlastung erhalten. Hingegen kommen jene Lehrpersonen an Kindergärten, deren Unterrichtsverpflichtung gestützt auf § 5 Abs. 3 des Personaldekrets bei 23 oder allenfalls bei 24 Stunden pro Woche festgelegt ist, nicht in den Genuss der Altersentlastung.

4. Besitzstand

§ 33 Abs. 4 des Dekrets zum Schulgesetz räumt jenen Lehrpersonen, die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits im Genuss von Altersentlastung nach altem Recht stehen, einen Besitzstand bis zum Ablauf der Amtsperiode ein. Diese Dekretsbestimmung hat der Landrat am 9. Mai 1996 erlassen und auf den 12. August 1996 in Kraft gesetzt. Zu jenem Zeitpunkt war das Beamtengesetz noch wirksam und die Beamten und Beamtinnen waren noch auf Amtsdauer gewählt. Seit dem 1. April 1998 ist das neue Personalgesetz in Kraft. Nach geltendem Recht wählen nur noch das Volk und der Landrat Mitarbeitende auf eine Amtsdauer; Lehrpersonen werden wie alle übrigen Mitarbeitenden nicht mehr auf Amtsdauer gewählt. Daher wird diese Bestimmung, welche den auf Amtsdauer Gewählten bis zum Ablauf der Amtsdauer einen Besitzstand auf die altrechtliche Regelung der Altersentlastung eingeräumt hat, nicht in den neuen § 5a des Personaldekrets übernommen.

5. Ausnahmen oder Härtefälle

Gemäss § 33 Absatz 1 Satz 2 des Dekrets zum Schulgesetz kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Regelung der Altersentlastung bewilligen. Diese Kompetenz für Ausnahmen hat der Regierungsrat in § 4 der Verordnung über die Altersentlastung dahingehend konkretisiert, dass in Härtefällen die Altersentlastung auch gewährt werden kann, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen deren Ausrichtung nicht möglich ist. In der Praxis ist diese Klausel für Härtefälle nicht zur Anwendung gekommen. Allerdings bedarf es dieser „Härteklausel“ auch nicht: In § 6 Abs. 3 des Personaldekrets wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Anstellungsbehörden, bei Schulen die Erzie-

hungs- und Kulturdirektion, bei Vorliegen überdurchschnittlicher Arbeitsbelastung den Ferienanspruch um maximal 10 Arbeitstage erhöhen können.

6. Auswirkungen der Altersentlastung auf die Jahresarbeitszeit

a) Der Berufsauftrag der Lehrpersonen besteht nicht allein aus der Unterrichtsverpflichtung. Dieser Tatsache trägt die neue Bildungsgesetzgebung Rechnung, indem die Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer - die Unterrichtsverpflichtung wie auch ihre weiteren Aufgaben - in § 71 Abs. 1 des Bildungsgesetzes explizit aufgeführt werden.

b) In § 5 des Personaldekrets wird die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen speziell geregelt. Gemäss § 5 Abs. 1 des Personaldekrets bildet die Unterrichtsverpflichtung einen Teil der Gesamtarbeitszeit. Die Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit haben die Lehrpersonen für die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben zu verwenden. Die geltende Regelung der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen stimmt mit den im neuen Bildungsgesetz festgelegten Pflichten der Lehrpersonen überein. Diesbezüglich besteht kein Änderungsbedarf in § 5 des Personaldekrets.

c) Die Altersentlastung der Lehrpersonen führt zu einer Kürzung der Pflichtstundenzahl; diese Definition geht aus § 33 Abs. 1 des Dekrets zum Schulgesetz hervor und wird so in dieser Vorlage auch im neuen § 5a Abs. 1 des Personaldekrets in Antrag gestellt. Dagegen hat die Altersentlastung keine Auswirkungen auf die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen. Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen hat ihre Rechtsgrundlage nach wie vor in § 5 des Personaldekrets (vgl. vorstehende Ausführungen in Abschnitt A., Ziffer I, 1).

II. Unterrichtszeiten und Blockzeiten im Kindergarten

1. Einführung von Blockzeiten im Kindergarten

a) § 12 des neuen Bildungsgesetzes enthält Vorschriften über die Unterrichtszeiten. Für den Kindergarten wie auch für die Primarschule werden Blockzeiten als das normale Zeitmodell für den Unterricht festgelegt. § 12 des Bildungsgesetzes lautet wie folgt:

§ 12 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule findet vom Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Stunden am Vormittag statt. Ergänzend zu diesen umfassenden Blockzeiten ist Unterricht am Nachmittag möglich.

²

³ Für den Kindergarten und die Primarschule können die Einwohnergemeinden in einem Gemeindereglement von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtsverpflichtungen festlegen.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 12 des Bildungsgesetzes definiert die Unterrichtszeiten bzw. Blockzeiten, doch zieht diese neue Gesetzesbestimmung keine Änderung der Jahresarbeitszeit der betreffenden Lehrpersonen nach sich. Nach wie vor hat § 5 Abs. 1 lit. a des Personaldekrets Geltung, wonach die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrpersonen an Kindergärten bei 28 Unterrichtsstunden festgelegt wird. Dies bedeutet, dass 28 Unterrichtsstunden an Kindergärten einem Vollpensum bzw. einem Beschäftigungsgrad von 100% entsprechen.

2. 1. Fassung der Landratsvorlage: Anpassung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets

a) In der ersten Fassung der Landratsvorlage, die im November 2002 zur Vernehmlassung gegeben worden ist, wurde eine Änderung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets mit folgendem Wortlaut beantragt:

§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

¹ ...

² ...

³ In Einwohnergemeinden mit umfassenden Blockzeiten im Kindergarten beträgt die wöchentliche Pflichtstundenzahl 28. Einwohnergemeinden, welche abweichende Unterrichtszeiten festlegen, bieten Lehrpersonen an Kindergärten pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 23 Pflichtstunden an (inkl. Klassenlehrer/infunktion).

⁴ ...

3. Definitive Fassung der Landratsvorlage: keine Anpassung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets

In der vorliegenden Landratsvorlage wird auf den Antrag zur Änderung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets abgesehen. Denn im Personaldekret werden Ausführungsbestimmungen, welche die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden betreffen, geregelt. Hierzu gehören u.a. Bestimmungen über die Arbeitszeit. Daher ist es richtig, wenn die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen, aber auch die

Altersentlastung im Personaldekret geregelt werden. Dagegen enthält § 12 des Bildungsgesetzes Vorschriften für die Unterrichtszeiten, namentlich auch Vorschriften für den Unterricht in Blockzeiten. Diese Vorschriften betreffen vorerst die Organisation bzw. die „Betriebszeiten“ für den Unterricht. Solche „Betriebszeiten“ haben jedoch lediglich mittelbare Auswirkungen für die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an Kindergärten. Ausführungsbestimmungen zu den Unterrichtszeiten sind daher nicht in einem personalrechtlichen, sondern in einem bildungsrechtlichen Erlass bzw. in einer Verordnung zum Bildungsgesetz zu regeln. Demzufolge wird – in Abweichung zur ersten Fassung für diese Landratsvorlage – auf einen Antrag zur Änderung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets verzichtet. Vorschriften über die Unterrichtszeiten werden vom Regierungsrat gegebenenfalls in einer separaten Vorlage behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. In den §§ 13 und 14 des neuen Bildungsgesetzes werden die Trägerschaften für die öffentlichen Schulen des Kantons geregelt: Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Kindergärten, der Primarschulen und der Musikschulen; der Kanton ist weiter Träger der Sekundarschulen, der Berufsfachschulen, der Diplommittelschulen und der Gymnasien. Gemäss § 15 lit. e und § 92 des neuen Bildungsgesetzes gehen die Lohnkosten (Personalaufwand) aller Mitarbeitenden der öffentlichen Schulen jeweils zulasten der zuständigen Trägerschaft.

2. Der vorliegend beantragte Nachvollzug des Bildungsgesetzes betreffend die Altersentlastung bringt gemäss Berechnungen der Erziehungs- und Kulturdirektion (EKD) Mehrkosten für die neu in den Geltungsbereich miteinbezogenen Lehrpersonen an Kindergärten und Jugendmusikschulen (JMS) sowie Logopädinnen und Logopäden:

a) Da die Einwohnergemeinden die Trägerinnen der Kindergärten sind, fallen die Kosten, welche die Altersentlastung für die Lehrpersonen der Gemeinden verursacht, vorerst bei den Einwohnergemeinden an (vgl. § 13 in Verbindung mit § 15 lit. f des neuen Bildungsgesetzes). Allerdings leistet der Kanton für die Kindergärten und die Primarschulen den Einwohnergemeinden Beiträge an die Lohnkosten der Lehrpersonen, der Schulleitungen und an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat; diese Beiträge richten sich nach dem Steuer- und Finanzgesetz (vgl. § 97 des neuen Bildungsgesetzes). Somit teilen sich der Kanton und die Einwohnergemeinden die Mehrkosten, welche die Altersentlastung für Lehrpersonen verursacht.

Die entsprechenden Kosten für die nun in die Altersentlastung miteinbezogenen Lehrpersonen an Kindergärten und Jugendmusikschulen sowie Logopädinnen und Logopäden fallen gemäss Berechnungen der EKD nicht ins Gewicht.

b) Wenn alle Gemeinden die Blockzeiten im Kindergarten sofort einführen würden, beliefen sich die Mehrkosten auf ca. 325'000 Franken, die zu $\frac{3}{4}$ (ca. 240'000 Franken) von den Gemeinden, zu $\frac{1}{4}$ (ca. 80'000 Franken) vom Kanton zu tragen wären. Geht man davon aus, dass Gemeinden mit insgesamt 70% der Lehrpersonen an Kindergärten diese Massnahmen ergreifen, so handelt es sich um rund 170'000 Franken für die Gemeinden und 56'000 Franken für den Kanton.

c) Angesichts des Umstandes, dass die meisten Lehrpersonen an den JMS reduzierten Unterricht erteilen, erfüllen nur wenige Lehrpersonen der JMS die Voraussetzungen für die Altersentlastung. Hierzu ist auf § 5 Abs. 1 lit. k des Personaldekrets hinzuweisen, wonach die wöchentliche Pflichtstundenzahl an der JMS 28 Stunden beträgt. Ein Anrecht auf die Altersentlastung erhalten nur jene Lehrpersonen an der JMS, welche mindestens 25 Unterrichtsstunden erteilen (vgl. vorstehende Ausführungen zu B, Ziffer 3, lit. c). Da nur einzelne Lehrpersonen diese Voraussetzung erfüllen, sind die finanziellen Auswirkungen, welche der Einbezug der Lehrpersonen an den JMS mit sich bringt, geringfügig.

d) Bei den Logopädinnen und Logopäden erfüllen zur Zeit ca. 10 Personen die Voraussetzungen für die Altersentlastung; dementsprechend sind die finanziellen Auswirkungen ebenfalls geringfügig.

C. Vernehmlassungsergebnisse

I. Politische Parteien

1. Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) stimmt der Absicht zu, die Altersentlastung für Lehrpersonen im Personaldekret zu regeln und Lehrpersonen an Kindergärten grundsätzlich den übrigen Lehrpersonen gleichzustellen. Die FDP wirft allerdings die Frage auf, weshalb die Altersentlastung nur bei Lehrpersonen vorgesehen sei.

Die FDP schlägt folgende Änderung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets vor:

³ In Einwohnergemeinden mit umfassenden Blockzeiten im Kindergarten beträgt die wöchentliche Pflichtstundenzahl 28. Einwohnergemeinden, die abweichende Unterrichtszeiten festlegen, bieten Lehrpersonen an Kindergärten pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 23 Unterrichtsstunden an (inkl. Klassenlehrer/-infunktion).

2. Die Partei Grüne Baselland kritisiert, dass mit der Differenzierung zwischen Jahresarbeitszeit und Unterrichtszeit eine „nachträgliche Umgewichtung“ vorgenommen werde, und plädiert für eine

„echte Entlastung“. Im Weiteren hält diese Partei eine Ausgrenzung der Lehrpersonen an Kindergärten in Gemeinden mit abweichenden Unterrichtszeiten von einer Möglichkeit zur Altersentlastung als nicht zu verantworten und nicht zu rechtfertigen.

3. Die Sozialdemokratische Partei (SP) begrüsst, dass mit der vorgeschlagenen Änderung eine einheitliche Regelung der Altersentlastung für alle Lehrpersonen an Schulen des Kantons und der Gemeinden verwirklicht wird. Namentlich befürwortet die SP den Einbezug der Lehrpersonen an den Kindergärten. Nach Ansicht der SP müssten weitere Lehrpersonen, wie beispielsweise die Lehrpersonen an den Jugendmusikschulen, explizit erwähnt werden. Die SP fordert eine Erweiterung der Altersentlastung für Lehrpersonen mit Teilpensen. Zudem verlangt sie für Lehrpersonen ab dem 60. Altersjahr eine Reduktion der Pflichtstundenzahl um 4 Unterrichtsstunden pro Woche. Schliesslich weist sie darauf hin, dass auch Lehrpersonen altersbedingt eine Reduktion ihrer Jahresarbeitszeit in Form von zusätzlichen Ferien zugute hätten. Die Altersentlastung dürfe nicht so gehandhabt werden, dass Lehrpersonen diesen Ferienanspruch innerhalb der zwölf unterrichtsfreien Wochen nicht mehr geltend machen können.

4. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) fordert den Regierungsrat auf, auf den beabsichtigten Entwurf zur Änderung des Personaldekrets nicht einzutreten, da der Kanton Basel-Landschaft angesichts seiner finanziellen Situation auf das Institut der Altersentlastung für Lehrpersonen künftig verzichten solle.

II. Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) befürwortet, dass die Altersentlastung für Lehrpersonen als personalrechtliche Regelung im Personaldekret geregelt wird. Er hält die vorgeschlagene Regelung der Altersentlastung für angemessen, namentlich begrüsst er, dass die Altersentlastung im Umfang von 2 Unterrichtsstunden auch nach Vollendung des 60. Altersjahres gelten soll. Der VBLG wirft allerdings die Frage auf, ob der Kreis der betroffenen Lehrpersonen viel grösser sei, so dass auch Lehrpersonen der Musikschulen wie auch Personen, die Förderunterricht in Legasthenie, Logopädie oder Therapien im Sonderschulbereich etc. erteilen, in den Genuss der Altersentlastung kämen. Er ersucht um eine Vervollständigung der Vorlage bezüglich der finanziellen Folgen, falls der Kreis der betroffenen Lehrpersonen grösser sei. Für ihn ist eine Information über die Auswirkungen, einschliesslich über die finanziellen Auswirkungen, Voraussetzung für die Zustimmung.

Der VBLG beanstandet, dass im Zusammenhang mit dieser Änderung des Personaldekrets die Erteilung von Unterricht in Blockzeiten in § 5 Abs. 3 der Personaldekrets materiell geregelt werden

soll. Er spricht sich dagegen aus, dass die im Rahmen der Verordnung zum Bildungsgesetz zu diskutierenden Fragen bereits jetzt durch eine Änderung des Personaldekrets vorweg entschieden werde. Zudem fordert er, dass die Diskussion über die Pflichtstunden der Lehrpersonen an Kindergärten im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf für den Kindergarten und die Primarschule geführt werde. Dementsprechend ersucht er, derzeit von der Neufassung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets abzusehen.

Der VBLG stellt den Antrag, dass die überarbeitete Landratsvorlage dem Verband nochmals zur Vernehmlassung unterbreitet wird.

Schliesslich weist er darauf hin, dass seine Vernehmlassung für alle Gemeinden des Kantons gelte, welche keine eigene Vernehmlassung einreichen.

III. Gemeinden

1. 20 Gemeinden – Birsfelden, Bretzwil, Brislach, Buus, Diepflingen, Ettingen, Frenkendorf, Gelterkinden, Itingen, Läufelfingen, Lauwil, Lupsingen, Niederdorf, Oberdorf, Oberwil, Ormalingen, Reigoldswil, Schönenbuch, Sissach und Therwil - reichten eine Vernehmlassung ein, worin sie zum Ausdruck brachten, dass sie sich den Ausführungen des VBLG anschliessen würden.

2. 7 Gemeinden – Arboldswil, Biel-Benken, Binningen, Hölstein, Pfeffingen, Tecknau und Titterten – befürworteten die in der Landratsvorlage vorgeschlagenen Änderungen des Personaldekrets vorbehaltlos.

3. 5 Gemeinden reichten eine Vernehmlassung mit unterschiedlichen Einwänden und Begehren ein:

a) Die Gemeinde Allschwil begrüsst, dass die Altersentlastung der Lehrpersonen im Personalrecht und nicht im Bildungsrecht geregelt wird. Im Einzelnen beantragt sie eine Streichung des letzten Satzes in § 5bis Abs. 1 (neu § 5a Abs. 1) des Personaldekrets, wonach die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit durch die Gewährung der Altersentlastung nicht reduziert wird. Zu § 5bis Abs. 3 (neu § 5a Abs. 3) des Personaldekrets wird die Frage aufgeworfen, zu Lasten welcher Gemeinde die Altersentlastung gehe, wenn eine Lehrperson an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichte. Im Weiteren weist sie darauf hin, dass die Einführung umfassender Blockzeiten auf der Stufe Kindergarten nicht unwesentliche finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden habe; einen Änderungsantrag stellt die Gemeinde Allschwil nicht.

b) Die Gemeinde Lausen begrüsst, dass die Altersentlastung für Lehrpersonen zukünftig im Personaldekret geregelt werden soll. In Bezug auf die Kosten der Altersentlastung schliesst sie sich der Vernehmlassung des VBLG an und fordert eine Überprüfung der finanziellen Auswirkungen der Altersentlastung. Zudem ersucht sie um eine ersatzlose Streichung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets, da diese Frage im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf für den Kindergarten und die Primarschule zu behandeln sei.

c) Die Gemeinde Münchenstein ist mit der vorgeschlagenen Weiterführung der Altersentlastung für Lehrpersonen einverstanden. Sie stimmt auch der Ausweitung der Altersentlastung für Lehrpersonen an Kindergärten zu, zumal die Gemeinde die Altersentlastung für Kindergärtnerinnen schon vor Jahren beschlossen habe. Allerdings kritisiert sie die Erhöhung der Löhne der Lehrpersonen an Kindergärten von 18% bei der Einführung der umfassenden Blockzeiten; dies könne angesichts der angespannten Gemeindefinanzen nicht ohne weiteres verkräftet werden. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass in der Landratsvorlage die übrigen Lehrpersonen wie Musiklehrkräfte, die Logopädinnen bzw. Logopäden und die Vorschulheilpädagoginnen bzw. Vorschulheilpädagogen fehlen würden.

d) Die Gemeinde Muttenz schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an und bittet um Kenntnisnahme, dass sie für die Altersentlastung für Lehrpersonen an Kindergärten jährlich zusätzliche Bruttolohnkosten inkl. Sozialleistungen im Betrage von 22'800 Franken aufbringen müsse, wenn die umfassenden Blockzeiten auf das Schuljahr 2004/2005 eingeführt werden. Schliesslich weist sie darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung des Personaldekrets zwar die bisherige Ungleichbehandlung der Lehrpersonen und der Kindergartenlehrpersonen aufhebe; aber gleichzeitig werde die Ungleichbehandlung der übrigen nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung fortgeführt.

e) Die Gemeinde Wenslingen spricht sich für einen Verzicht auf die Altersentlastung der Lehrpersonen aus und lehnt auch eine Änderung in Bezug auf die Pflichtstunden der Lehrpersonen an Kindergärten ab.

IV. Personalverbände

1. Die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) begrüsst, dass die Altersentlastung für Lehrpersonen neu im Personaldekret geregelt wird. Sie stellt einzig in Bezug auf § 5bis Abs. 1 (neu § 5a Abs. 1) einen Antrag zur Streichung des Schlusssatzes, wonach die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit durch die Gewährung der Altersentlastung nicht reduziert wird. Zudem weist sie darauf hin, dass die Arbeitszeitregelung für Lehrpersonen in einem neuen Berufsauf-

trag geklärt werden müsse. Die Regelung der Pflichtstunden für Lehrpersonen an Kindergärten findet Zustimmung, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Modalitäten des Einkaufs der Pensenveränderungen zu klären seien.

2. Der Lehrerinnen- und Lehrerverband Baselland (LVB) stimmt der vorgeschlagenen Regelung der Altersentlastung grundsätzlich zu. Allerdings stellt er eine Streichung des letzten Satzes in § 5bis Abs. 1 (neu § 5a Abs. 1) des Personaldekrets in Antrag, wonach die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit durch die Gewährung der Altersentlastung nicht reduziert wird. Ihm geht es bei diesem Antrag vor allem darum, die Diskussion über die Arbeitszeit der Lehrpersonen nicht im Zusammenhang mit der Altersentlastung zu regeln, sondern diese Diskussion im Rahmen der Neuregelung des Berufsauftrages von Lehrpersonen zu führen. Im Weiteren heisst der LVB die Änderung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets über die Pflichtstundenzahl 28 für Lehrpersonen an Kindergärten mit umfassenden Blockzeiten gut.

3. Der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), Sektion Baselland, kritisiert den in der Landratsvorlage erstellten Zusammenhang zwischen der Altersentlastung und der Jahresarbeitszeit; er fordert, dass die Altersentlastung zur freien Verfügung der Lehrpersonen stehen müsse. Er begrüsst die Unterstellung der Lehrpersonen an Kindergärten unter das kantonale Personalrecht; allerdings weist er darauf hin, dass diese in manchen Gemeinden unfreiwillig Teilzeit leisten müssten, so dass die mit der Ausdehnung des Personalrechts auf die Lehrpersonen an Kindergärten erreichte Gleichbehandlung mit den anderen Lehrpersonen wieder relativiert werde. In Bezug auf die Unterrichtszeiten bzw. Blockzeiten an Kindergärten kritisiert er die Einführung der Blockzeiten mit 28 Stunden. Zudem wirft er die Frage nach der Definition eines Vollpensums an Kindergärten auf. Er weist darauf hin, dass eine Kindergartenlektion 60 Minuten dauere, während eine Primarschullektion 50 Minuten dauern würde. Im Weiteren weist er auf eine hängige Beschwerde von zahlreichen Lehrpersonen an Kindergärten hin, die das Zwangsteilpensum anfechten würden; diese Beschwerde sei noch hängig.

V. Weitere Vernehmlassungen

1. Die Direktionen begrüssen die vorliegende Änderung des Personaldekrets im Grundsatz. Vorgesprochen wird, die Landratsvorlage durch einen Hinweis auf die ungefähre Grössenordnung der zu erwartenden Mehrkosten zu ergänzen. Ferner wird der Antrag eingebracht, die alte Regelung zur Altersentlastung vor 1996 wieder aufzunehmen. Dementsprechend sollte Lehrpersonen nach dem vollendeten 55. Altersjahr eine Entlastung von 2 Wochenlektionen und - in Erweiterung der aktuellen

Regelung - nach dem vollendeten 60. Altersjahr eine solche von 4 Wochenlektionen eingeräumt werden. Es wird folgende Fassung von § 5a Abs. 1 des Personaldekrets beantragt:

§ 5a Altersentlastung

¹ Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres eine Altersentlastung von 2 Wochenlektionen und ab Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres eine solche von 4 Wochenlektionen gewährt, wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht mehr als 3 Stunden unter der wöchentlichen Pflichtstundenzahl gemäss § 5 dieser Verordnung ist. Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit wird durch die Gewährung der Altersentlastung nicht reduziert.

2. Des Weiteren wird in anderen Stellungnahmen darauf hingewiesen:

- dass das übrige Kantonspersonal ab dem 50. Altersjahr mehr Ferien habe; dies stelle eine reale Verkürzung der Jahresarbeitszeit dar. Deshalb müsse die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen in gleichem Umfang reduziert werden. Auf die Bedürfnisse der Lehrpersonen übertragen bedeute dies, dass die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung zwischen dem 55. und 65. Altersjahr entsprechend reduziert werden müsse, ohne dies mit einer entsprechenden Kompensation in den anderen Teilbereichen des Berufsauftrages wieder zu neutralisieren.

- dass die altersbedingte Erhöhung des Ferienanspruchs des Kantonspersonals zu einer realen Verkürzung der Jahresarbeitszeit führe. Dies bedeute, dass die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ebenfalls reduziert werden müsse. § 6 des Personaldekrets, welcher den Ferienanspruch der Mitarbeitenden regle, sei im Sinne einer Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden auch für die Lehrpersonen anzuwenden.

- dass die vorgeschlagene Regelung von § 5bis Abs. 1 (neu § 5a Abs. 1) des Personaldekretes, wonach die Altersentlastung auf jene Lehrpersonen beschränkt wird, deren vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Pflichtstundenzahl liege, als eine Verletzung des Verbots der indirekten Diskriminierung gewertet werden könne. Es wird vorgeschlagen § 5bis Abs. 1 (neu § 5a Abs. 1) des Personaldekrets wie folgt zu ändern:

§ 5a Altersentlastung

¹ Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres bis zum Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres die Pflichtstundenzahl reduziert. Wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Pflichtstundenzahl gemäss § 5 dieser Verordnung ist, wird um 2 Stunden reduziert. Beträgt die verein-

barte Unterrichtsverpflichtung mindestens die Hälfte der Pflichtstundenzahl minus einer Unterrichtsstunde, so wird diese um 1 Unterrichtsstunde pro Woche reduziert. (...)

VI. Umsetzung des Vernehmlassungsergebnisses

1. Generelle Bemerkungen zur Altersentlastung

a) Aus den eingegangenen Vernehmlassungen geht hervor, dass die Weiterführung der Altersentlastung für Lehrpersonen mehrheitlich Zustimmung findet. Die SVP stellt aus finanzpolitischen Gründen eine Streichung der Altersentlastung in Antrag. Zudem spricht sich auch die Gemeinde Wenslingen für einen Verzicht auf die Altersentlastung für Lehrpersonen aus. Im weiteren ist vereinzelt die Frage aufgeworfen worden, wie die Altersentlastung für Lehrpersonen begründet wird.

b) Der Regierungsrat hat den Vorschlag, die alte Regelung von 1996 wieder aufzunehmen, in dem den Lehrpersonen nach dem vollendeten 55. Altersjahr einen Anspruch auf Entlastung von 2 Wochenlektionen und nach dem vollendeten 60. Altersjahr einen solchen von 4 Wochenlektionen eingeräumt werden soll, geprüft. Aus finanzpolitischen Gründen ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, auf eine Erweiterung der Altersentlastung zu verzichten und die geltende Regelung ins neue Personaldekret zu übernehmen. Es ist auch zu beachten, dass die Lehrpersonen wie auch die übrigen Mitarbeitenden - gestützt auf § 6 des Personaldekrets - ab dem 60. Altersjahr ohnehin in den Genuss eines höheren Ferienanspruchs im Umfang von 30 Arbeitstagen bzw. 6 Wochen. Eine weitergehende Erhöhung der Altersentlastung ist daher auch aus personalpolitischen Gründen nicht angezeigt.

c) Grundsätzlich wird die Regelung der Altersentlastung für Lehrpersonen als eine personalrechtliche Angelegenheit im Personaldekret begrüsst. Ebenso findet die Ausweitung der Altersentlastung für die Lehrpersonen an Kindergärten eine generelle Zustimmung.

d) Der VBLG wie auch einzelne Gemeinden werfen die Frage auf, ob der Kreis der betroffenen Lehrpersonen nicht viel grösser sei, so dass auch Lehrpersonen der Musikschulen wie auch Personen, die Förderunterricht in Legasthenie, Logopädie oder Therapien im Sonderschulbereich etc. erteilen, in den Genuss der Altersentlastung kämen. Diesen Bedenken wird Rechnung getragen, indem der Kreis der Lehrpersonen, denen ein Anspruch auf eine Altersentlastung eingeräumt wird, in Abschnitt B, Ziffer I, 2 und 3 lit. a dieser Landratsvorlage näher definiert wird: Der Kreis der berechtigten Lehrpersonen wird einzig durch den Miteinbezug der Lehrpersonen an Kindergärten und Jugendmusikschulen sowie der Logopädinnen und Logopäden ausgeweitet.

e) Es wird die Frage diskutiert, ob in der Auflage, wonach die Altersentlastung beschränkt auf Lehrpersonen sei, deren vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Pflichtstundenzahl liege, eine Verletzung des Verbots der indirekten Diskriminierung begründet sei. Daher sei zu überlegen, den Anspruch auf Altersentlastung je nach Umfang der Unterrichtsverpflichtung zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Landschaft im November 1997 eine Verfassungsbeschwerde von 13 Lehrpersonen zu behandeln hatte. In jenem Beschwerdeverfahren hatte das Verfassungsgericht zu beurteilen, ob der Ausschluss der Lehrpersonen mit Teilzeitpensen vom Anspruch auf Altersentlastung eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der Teilzeitbeschäftigten gegenüber den Vollzeitbeschäftigten darstelle. Im vorerwähnten Urteil kam das Verfassungsgericht zum Schluss, es liege keine Verletzung des Gebots der Rechtsgleichheit vor, wenn der Gesetzgeber die Altersentlastung den in einem Teilzeitpensum beschäftigten Lehrpersonen nicht gewährt (vgl. vorstehende Ausführungen in Abschnitt A, Ziffer II, 1, lit. c). Ebenso wies das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft im Januar 2002 eine Einzelbeschwerde einer Lehrerin mit einem Teilzeitpensum ab, die eine Reduktion ihrer Unterrichtsverpflichtung um mindestens eine Wochenstunde infolge Altersentlastung beantragt hatte. In seinen Erwägungen hielt es fest, dass es der beschwerdeführenden Lehrerin nicht gelungen sei, die Voraussetzungen einer indirekten Diskriminierung glaubhaft zu machen (vgl. vorstehende Ausführungen in Abschnitt A, Ziffer II, 1, lit. c). Angesichts dieser Entscheide des Verfassungsgerichts bzw. des Verwaltungsgerichts besteht keine Veranlassung, die Altersentlastung auch Lehrpersonen mit Teilzeitpensen zu gewähren, zumal diese beiden Gerichtsurteile jüngeren Datums sind. Hinzu kommt, dass vollzeitlich beschäftigte Lehrpersonen aufgrund ihrer höheren Unterrichtsverpflichtung eben auch einer deutlich höheren Belastung ausgesetzt sind als Lehrpersonen mit einem Teilzeitpensum.

f) Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die geltende Regelung der Altersentlastung ohne materielle Änderung in einen neuen § 5a des Personaldekrets überführt werden soll. Somit wird die Unterrichtsverpflichtung weiterhin ab dem 55. Altersjahr um 2 Wochenstunden reduziert, sofern die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden der maximalen Pflichtstundenzahl liegt. Diese Reduktion der Unterrichtsverpflichtung führt nicht zu einer Kürzung der Jahresarbeitszeit der betroffenen Lehrpersonen; im übrigen wird die Definition des Berufsauftrages wie auch die Regelung der Arbeitszeiten der Lehrpersonen in einem entsprechenden Projekt geklärt und danach in einer Verordnung zu regeln sein.

2. Generelle Bemerkungen zu den Unterrichts- und Blockzeiten im Kindergarten

a) Der Grund der Kritik des VBLG und einzelner Gemeinden liegt in der nicht mit § 12 des Bildungsgesetzes korrespondierenden Fassung des vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 des Personaldekrets (vgl. Abschnitt C, Ziffer II). Der Regierungsrat kann sich angesichts des Vorranges des höheren Rechts (Gesetz vor Dekret) dieser Kritik nicht entziehen und verzichtet daher auf eine Änderung von § 5 Abs. 3 des Personaldekrets. Somit erübrigt sich die Erfüllung der Forderung des VBLG nach einer zweiten Vernehmlassung zur überarbeiteten Vorlage zur Änderung des Personaldekrets für den Nachvollzug des Bildungsgesetzes.

b) Die konkrete Regelung der Unterrichtszeiten ist Gegenstand der Ausführungsbestimmungen zum Bildungsgesetz (vgl. vorstehende Ausführungen in Abschnitt B, Ziffer II, 3).

3. Anpassung des Entwurfes der Landratsvorlage an das Vernehmlassungsergebnis

Unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses wird beantragt, die Altersentlastung für Lehrpersonen ist in einem neuen § 5a des Personaldekrets zu regeln.

Der Text des neuen Paragraphen sowie der Kommentar zu den einzelnen Absätzen ist der beigelegten synoptischen Darstellung zu entnehmen (Beilage 2).

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz gemäss dem beiliegenden Entwurf eines Landratsbeschlusses (Beilage 1) zuzustimmen.

Liestal, 8. April 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

die Präsidentin: Schneider-Kenel

der 2. Landschreiber: Achermann

Beilagen:

- Änderung des Dekrets zum Personalgesetz
- Synoptische Darstellung der Änderung des Dekrets zum Personalgesetz